



J. J. Vater

~~Ed.~~ 58.3



Ob es  
verantwortlich sey :

**P**rediger  
zu Kriegszeiten mit Un-  
pflichten zu beschweren ?



## Mein Leser,

**D**a ich Dir auf der ersten Seite dieser Blätter eine Untersuchung versprochen, ob es verantwortlich sey, die Prediger in Kriegeszeiten mit Unpflchten zu beschweren: so habe ich dabey einen besondern Weg erwöhlet. Ich lege Dir ein Schreiben vor, welches aus dem Cabinet eines grossen Churfürstens gekommen ist, und in Hartmanni pastorali Evangelico pag. 1139. vorgefunden worden. Dieses ob es gleich so wohl wegen seines Ursprunges als Inhaltes, von ausnehmenden Gewicht ist, begleite ich mit einigen Anmerkungen, welche dieses oder jenes Stück noch etwas mehr erläutern, bekräftigen und beleben, und nächstdem vieles enthalten, was von Christen in diesen bechränkten und blutigen Zeiten wohl bedacht zu werden verdienet. Die gegenwärtigen Umstände worin ich in die empfindlichsten Zerstreungen gesetzt worden, und selbst auf meiner Studierstube Bewasnete gesehen, haben mir diese Art der Abhandlung als die leichteste angerathen, der auch eine oder die andere Unterbrechung nicht so sehr schadet. Laß dich auch durch diese Blätter, mein Leser, erinnern nichts zu thun, was dein Gewissen beschweren, und dein Ende schwer, und deinen Stand im Gerichte Gottes entseßlich machen könnte; Und gebiete denen Vorurtheilen, wenn sie ihr Geschrei erheben, zu schweigen, biß die Wahrheit ausgeredet. Gott erhöere die Noth unsers Vaterlandes, die an sich schon mächtig gen Himmel schreiet, als so viel Millionen Seufzer und Thränen, die sie schon ausgepreßt hat, und noch anspressen möchte.

Cabi



## Cabinet's-Schreiben

### Anmerkung.

Die nähern Umstände dieses Schreibens, wer es veranlaßet und von sich gesetelt, hier anzuzeigen, würde mir bey meinen kleinen Büchervorrath, und wenier Muße so mühselig fallen, als gering der Nuße davon seyn möchte. Es folget deshalb hier gleich das Schreiben selbst, welches zum Unterschiede von den Anmerkungen mit grösserer Schrift ist abgedruckt worden.

**S**uer Schreiben vermeldet, daß ihr gerne berichtet seyn wollet, was es in der nächsten Belagerung dieser Stadt mit unsern Predigern für Gelegenheit gehabt, ob sie einige Steuern, Zulagen und Unpflichten in solcher Zeit haben mit tragen müßten.

### Anmerk.

1. Es erhellet hieraus wahrscheinlichst, daß dieses Schreiben eine Antwort auf geschehene Anfrage in bedrohlichen Kriegesgefahren gewesen sey. Ist die Anfrage von einem geistlichen Gericht oder Vater und Fürsther der Geistlichkeit geschehen, so läßt sich daraus desselben getreue Fürsorge erkennen, von welcher der geringere Clerus, dem es oft bey allen seinen guten Absichten an glücklicher Einsicht, und schriftlichen Nachweisungen fehlet, bey annähernder Krieges-Gefahr nächst der Anweisung wie es so wohl im Zeitlichen als Geistlichen der Gemeinden gehalten werden solle, auch alle übrige Hülfe und Fürsprache erwarten darf. Ist aber die Anfrage von einem, der weltliche Bedienung bekleidet, und dem vielleicht die Ausheilung der öffentlichen Lasten aufgetragen worden, geschehen, so ersiehet man hieraus, wie behutsam in den alten Zeiten die Väter des gemeinen Wesens gewesen sind, um den Geistlichen, die ebenfals als getreue Unterthanen ihrer höchsten Obrigkeit zu achten, in keinem Stücke zu nahe zu treten, und daß sie die Beschwerung der Kirchen-Diener, als eine Sache von so großer Wichtigkeit angesehen, daß man es wohl wagen dürfe, deshalb den Landesfürsten selbst anzugehen.
2. Gleich im Anfange dieses allernädigsten Descripts finden wir die Frage genau bestimmt, welche eben die ist, so auf der ersten Seite dieser Blätter steht. Nämlich es wird gefragt: 1) Ob Prediger einige Steuern, Zulagen und Unpflichten, es mögen nun solche in Contributionen, Lieferungen, Einquartirungen, oder welches dem gleich ist Wachen, u. s. f. bestehen,



hen, in Kriegszeiten mit tragen. 2) Ob nicht wenigstens während einer Belagerung oder andern grossen Krieges-Noth dieses von ihnen gefordert werden könne, weil alsdann die Stadt mit Soldaten sehr stark belegt sey, und es schiene, als wenn jedermann ohne Ansehen der Person seine Schultern der gemeinen Last zu unterziehen gehalten sey? Beide Fragen werden verneinet. Denn so heist es ferner:

Ich kann euch derowegen hierauf nicht verhalten, daß unsre Prediger allewege von allen Stadt-Beschwerden und bürgerlichen Unpflichten frey sind, und daher auch bey nächsten Belagerungen gänzlich damit sind übersehen und verschonet worden, welches ich aller Billigkeit bey mir gemäß befinde,

#### Anmerkungen:

- 1.) Hierin wird bestimt, wer das Privilegium haben solle, nemlich **unsere Prediger**. Der Churfürst will hiedurch die, so unter fremder Herrschaft stehen, nicht ausschliessen, weil er ganz allgemeine Gründe seines Urtheils anführt, und überdem in andern Ländern eben dergleichen Verordnungen ergangen sind. Er betrachtet hier auch die Prediger als Prediger, nicht so fern einige aus ihnen das Bürgerrecht gewonnen, oder bürgerliche Güter besitzen, wovon sie gleich ihren Nachbarn steuern müssen, wie solches die Rechtsgelehrten gefordert, und die Gottesgelehrten gerne eingestanden; wiewohl der unsterbliche Boehmer auch in jure eccles. Protestant. Libr. III. Tit. V. §. 172. also sagt: Porro pastores immunitate gaudent ab inhospitationibus. In Ducatu Magdeburgico eadem gaudent libertate. Die Dohmherren und Prälaten in ihren Curien, auch Klöster, daß sie so wohl von der Einquartirung als einigen Geldbeytrag befreyet seyn; vid. ordin. polit. Magdeb. c. 21. §. 5. de reliquis clericis §. 7. c. 1. hæc caventur, 1) daß Prediger und Schulbedienten in denen zur Kirche und Schulen gehörigen Wohnungen von der Einquartirung und Beytrag zu derselben befreyet bleiben sollen.
- 2) Si ædes patrimoniales seu proprias inhabitent, non quidem patiuntur inhospitationem interim tamen eo nomine contribuere debent; si eas non inhabitant a reali inhospitatione ædes non sunt immunes.
- 3.) Da eines Predigers oder Schulbedienten Haus vormahls einem Bürger zugestanden, und zu der Prediger und Schulbedienten Wohnung erkauft wäre, sollen den Beytrag zur Einquartirung von solchen Häusern die Vorsteher derer Kirchen und Schulen von ders

derselben Intra len jedesmahl entrichten. In Saxoniam idem privilegium pastoribus concessum notante Carpzovio Libr. I. jurispr. consilt. def. 123. imo jure communi quoque tam civili quam canonico l. l. C. de episc. & cler. c. l. X. de immunitat. eccles. c. l. eodem in 6. Tabor. de metat. P. III. cap. 2. §. 2. seq.

- 2) Der Churfürst spricht die Prediger als Prediger von allen Städtebeschwerungen und bürgerlichen Unpflichten frey, und zwar ohne Ausnahme ihrer mehr oder weniger erziehbigen Pfarrpfünden. Hiedurch verbietet er keinesweges, daß Prediger aus freyen Willen, so viel in ihren Vermögen stehet durch ihr Gut und Blut auch das ihrige zur Vertheidigung ihres Vaterlandes beytragen, und die Last ihrer Gemeinde auch aus ihren Hauswesen allerwege erleichtern, welches ein jeder Gewissenhafter ohngeheissen gern thun wird, wie wohl es im geringsten sich nicht schicken würde, wenn ihn sein Eifer und Muth triebe mit blossen Degen auf den Walle zu erscheinen. Keineswegen wird auch dem Predigern verbothen, bey Durchzügen der Freunde oder Feinde, eine Person für der man Achtung haben muß, einzunehmen und ihr alle Gastrechte zu erweisen. Nur will der Durchlauchtigste Verfasser, daß man die Prediger zu keiner Städtebeschwerung und bürgerlicher Unpflicht gewaltsam auffodere und zwingen oder zwingen lasse, sondern sie damit gänzlich übersehe, und sie als Leute betrachte, die ganz nicht dazu da sind, daß sie für das Weltliche ihrer Mitbürger mit stehen, sondern deren Veruf es erfordert, für die Seelen zu wachen, daß sie nicht von der Sünde erobert, und ein Raub der Hölle werden.
- 3) Dieses findet der Churfürst für billig. Wie hoch ist dieses Urtheil zu achten, da es von einem Herrn herrühret, der in seinem ganzen Schreiben so viel Verstand in göttlichen und menschlichen Dingen, und so viel Tugend beweiset? Was hat man nun aber von Leuten zu achten, die solche Billigkeit entweder nicht einsehen können oder wollen; und die aus Neid entweder die Obriheiten, welche öffentliche Lasten aushelten, oder dem Prediger dem Billigkeit und Verschonen wiederfahren ist, mit ungestümmen Geschreylästern? Solche Seelen können niemanden glücklich sehen, sondern wollen, daß alle im Schiffbruch ersaufen, ob sie gleich für sich nichts davon als ein böshaftes Vergnügen haben.
- 4) Im folgenden wird das Urtheil von der Billigkeit der Freyheit der Geistlichen durch tüchtige Gründe gerechtfertiget, welche der Landesherz anführt, um durch sein erhabnes Exempel die Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit



auch bey andern zu befördern , und einen desto willigern Gehorsam zu erwecken.

Denn ohne das, daß die Diener Gottes von der höchsten Obrigkeit des halb in Reichs-Abchieden ihr ausdrückliches Privilegium erhalten haben, und von unsern Iteben Vorvätern allerwege ganz rühmlich sind manutentirt und geschützt worden :

### Anmerkungen :

- 1) Es werden hier Prediger im eigenen Verstande Diener Gottes genannt, das ist Leute, deren Amt selbst unter Obrigkeitlicher Genchmhaltung und Befehl dahin abzielet, als die Gesandten Gottes dahin zu arbeiten, daß sie nebst ihren Zuhörern durch die Erkenntniß Gottes weise, tugendhaft und selig werden. Folglich ist es wider die Ehre Gottes, und selbst wider die weise Absicht und Befehl der hohen Obrigkeit, wenn sie sollen Zwangsweise angehalten werden, zugleich mercklich Diener des Staates zu seyn, und darüber ihr aufgetragenes Amt zu versäumen.
- 2) Es ist denen Predigern in allen Rechten die Freyheit von Einquartirungen, und andern Abgaben zu Kriegeszeiten eingestanden worden. Der berühmte Deyling führt zwar in der Geschichte dieser Freyheit in hist. prud. pastor. pag. 247. an, daß sie sich nicht im göttlichen Rechte gründe. Es muß ihm aber eben nicht beygefallen seyn, daß das ebenfalls ein göttliches Recht sey, was sich Folgerungsweise richtig aus ausdrücklichen Sätzen der heiligen Schrift, als des Grundgesetzes der ganzen Christenheit, herleiten läßt, weil man sonst sagen müste, daß banqueroutte und Gift mischen nicht im göttlichen Rechte verboten wären. Ubrigens aber gesteht dieser Homer selbst ein, daß dieses Recht der Geistlichen sehr alt und ihnen schon von Constantino und Theodosio verliehen, auch nachmahls durch deren Nachfolger mehrmalen aufs bündigste bestätigt worden sey. In unserm Schreiben wird hinzugehan, daß von der höchsten Obrigkeit, das ist dem Kayser und gesamten Churfürsten-Collegio in Reichsabschieden, welche die Grundgesetze des deutschen Reichs mit ausmachen, denen Predigern diese Freyheit zuerkannt worden. Wie ist es also verantwortzlich ihnen diese Freyheit zu fräncken! Zwar müssen sie es leiden, wenn es geschieht, und in Ertragung des Unrechts ebenfalls ihren Gemeinden ein gutes Exempel geben. Doch ist ihnen erlaube vor Gott und vor der Welt ihr Unrecht zu klagen, und nachdem sie sich nicht durch Stillschweigen versündigt, dem höchsten Richter ihre Sache anheimzustellen.

3)



- 3) Ferner wird angeführt, daß diese Freiheit der Prediger von Unpflichten zu Kriegeszeiten ein Gebrauch sey, darüber die Vorfahren des Churfürstens gehalten hätten. Eben dergleichen ist auch von andern Landesherrn in ältern und neuern Zeiten geschehen, und selbst Feinde sind von diesem Gebrauch nicht abgewichen. Denn wo man nur noch etwas bedacht, daß kein Staat glücklich seyn könne, es sey dann, daß Gottes Gnade über ihn schwebt, da sind auch die Prediger mit allen öffentlichen Lasten verschont worden, damit sie desto freundiger und anständiger sich als Gottes Diener beweisen.
- 4) Der Landsherr rechnet es seinen Vorfahren als einen großen Ruhm an, daß sie mit den Geistlichen in Kriegeszeiten nach Billigkeit verfahren. Zwar erfordert es die Noth zur Zeit des Krieges und der Belagerung, daß Gut und Bluth hergegeben werde. Aber wird es der übrige Haufe fühlen, wenn zwey oder drey Personen in einer Stadt ihre schwachen Schultern der öffentlichen Last nicht mit unterziehen? Ist es nicht Weisheit diese Freiheit denen zu gestatten, die weit besser können gebraucht werden? Ist es nicht Dankbarkeit denen Liebe hierunter zu erweisen, welche die große Liebe Gottes predigen und dadurch so viele Seelen erquicket? Ist es nicht Gerechtigkeit in deren Handhabung die größten Fürsten seihren höchsten Ruhm gesucht und gefunden?

Ist auch dieses nicht aus der Noth zu sehen, daß ja die Prediger der ganzen Stadt und Gemeinde geistliche Last alleine tragen, für aller Heil und Seeligkeit sorgen, auch da man ihrer bedurft so wohl zu Nacht als Tageszeiten mit ihren Amte bereit seyn; Und darum auch die Weltlichen hinwiederum die weltliche Last alleine tragen.

#### Anmerkung.

Hier wird bezeugt, daß Prediger ohnedem ihre große Last fühlen. 1) Solche ist in Wahrheit groß. Denn welche Anstrengung des Geistes und des Leibes, welche Wachsamkeit über sich selbst und ihre Gemeinden, welcher Kampf, welche Verläugnung, welche oft höchst unangenehme Amtsvrichtungen, werden von ihnen erfordert, wenn sie ihr Amt gewissenhaft führen wollen? Wie oft sieht sie Gott vor sich unter der Last ihres Amtes weinend und stehend, daß er sie nach seiner Weisheit bald erlöse? Kann auch ein Kriegesmann in irdischen Waffen mehr ausstehen, als diese in den Geistlichen? Ist es nicht schon genung, wenn sie so viele Vergnügungen,  
und



und tausend Vortheile, die andern erlaubt sind anzunehmen, hingeben, um unsräslicher erkanden zu werden? 2) Ihre Last ist anhaltend und fortwährend. Der Bürger liefert in Kriegszeiten nur einmahl oder etliche mahl sein Gewände. Das Ungemach der Einquartirung währet bey ihm nur etliche Wochen oder Monathe. Er wachet nur eine Zeit lang; und endlich löset ihn doch der Friede ab. Prediger aber müssen ihre Last biß an ihr Ende tragen. Sie müssen allein mehr Almosen geben, als manchs Bürgers Steuern betragen. Sie müssen es leiden, daß sie ohn unterlaß gestöhret, und überfallen werden. Ihr Nachtwachen, wann schon die Bürgerchaft im süßen Schlummer eingewieget lieget; und ihr Gang zum Bette der Kranken in den stürmischen Miternachtsstunden, macht mehr Wachen aus, als der Bürger thut. 3) Prediger tragen diese Last für ihre Gemeinde. Wie wohl wären sie daran, wenn sie nur ihre Seele zu retten hätten! Aber für alle sollen sie Rechenschaft geben, und die ihrige zum Pfande setzen. Jede Sünde, die sie in ihrer Gemeinde sehen, fährt ihnen wie ein Schwert durch die Seele. Und wie wichtige Vortheile bringet nicht das Predigtamt den Gemeinden ein? Durch dasselbe sollen alle weise in ihrem Vornehmen, freudig in ihren Gewissen, muthig in ihren Elende, getrost in ihren Tode und ewig seelig werden. Prediger ziehen fromme Kinder und fleißiges Gesinde. Sie erinnern den Richter gerecht, und den Unterthan treu zu seyn. Und man sage mir, sind sie es nicht, die es noch verhüten, daß nicht unter der gemeinen Menge die Barbaren einreißen. 4) Prediger tragen diese Last alleine. Jedermann muß ihnen zwar helfen erbauen und zu GOr rufen, dennoch gehet ihr Ame ihnen allein an, und sie sollen hafien. Ist es darum nicht eine offenbare Unbilligkeit, wenn ihre Gemeinde noch darzu verlangt, daß sie auch noch ihre weltliche Lasten mit tragen sollen? Ist es nicht unbarmherzig, ihnen noch bey so vielen Sorgen für Erkenntniß und Tugend ihrer Schafe, Centner-Sorgen für die kümmerliche Erhaltung ihres Lebens aufzubürden? Ist es recht gerne zu sehen, daß denen, welche uns reich gemacht an geistlichen Gaben, das leibliche Brodt genommen wird? Es ist wahr, gewissenhafte Prediger für ihren Lohn im Himmel. Der irdische Gewinn ist ihnen eine zu geringe Vergeltung. Sie beweisen sich als die Diener Gottes in grosser Geduld, in Trübsaalen, in Nöthen und Aengsten. Aber es ist hie gar nicht die Frage, ob Prediger es leiden müssen, wenn ihnen Unrecht geschieht, sondern ob die verantwortlich handeln, die ihnen das Unrecht anthun oder befördern. Und wer leidet darunter, wenn der öffentliche Lehrer für Maß-

rungs-



rungesorgen kaum eine Stunde Ruhe finden, und beym Mangel vieler Nothwendigkeiten seine Gesundheit schwächen muß? Leidet darunter nicht die Gemeine selbst, die ohnmöglich alsdenn die besten Vorträge erwarten kan, sondern viel Schwäche bemerken, auch unterweilen des Dienstes ihres Predigers gar ermangeln muß. Ueberdem ist es ein geringes oder nichts, was manche Zuhörer für so viel Predigten und Bemühungen geben; und dennoch kan man wohl ungestühm fordern, daß der Lehrer mit an die Reihe treten soll, wann Unpflichten zu leisten sind.

Und ob wohl in Kriegesläuften die Stadt und Bürgerschaft ihre sonderliche Beschwerung hatt, finden sich doch dieselben zu soleher Zeit ebenermassen bey den Dienern Gottes, da sie auch ungleich viel mehr Mühe als sonst mit Kranken, Verwundeten, Extraordinari-Kirchen-Arbeit, und andern Fällen haben.

#### Anmerck.

Hierin wird eine Vergleichung zwischen der Last der Prediger und anderer in Kriegeszeiten angestellet, und gesagt daß die Last der erstern das Ubergewicht habe. Denn rechtschaffene Lehrer lassen sich in Kriegesläuften ihres Amtes doppelt angelegen seyn, und werden auch dazu getrieben. Sie sehen sich um wie sich ihre Gemeinde in der Züchtigung verhält. Sie treten mit Gott für sich und ihre Schafe in Friedensunterhandlungen. Sie sinnen darauf was sie für Pflichten von ihren Zuhörern für Gott, die Obrigkeit und sie selbst aufs nachdrücklichste fordern, und den Ergernissen, die sich im wilden Kriege häufen, die Macht nehmen wollen. Sie müssen sich auf viele Arbeiten gefaßt halten, die entweder der Abzug, oder die längere Anwesenheit der Feinde erfordert. Sie fassen sich, um selbst den Feinden, wenn sie in den Gotteshäusern erscheinen solten, Christum kräftig zu predigen. Sie werden gefordert Kranken zuzusprechen, oft in Weisheit solcher, die einer andern Religion zugethan sind. Bey dem allen zerfrißt der Schmerz über die Noth anderer ihnen das Eingeweide, und so viel in ihrer Gemeinde leiden, so vieler Kinder und Freunde Noth tritt ihnen ans Herz. Ihre Häuser sind eine Zuflucht derer die Trost und oft wohl thätige Hilfe suchen. Ueberdem werden sie von den Folgen des Krieges am meisten getroffen. Denn ihre Einkünfte, die oft kaum hinreichen in den gesegnetesten Zeiten ihnen die Nothdurft zu gewähren, werden auf viele Jahre verringert. Wolte man ihnen nun noch dazu die Lasten der Einquartirung, Steuern und Unpflichten aufbürden, so hiesse dieses nichts

B

ans



anders als sie erdrücken, und ärger mit ihnen umgehen als der grausamste Feind thun kan. So viel folget allemahl, daß so viel weltliche Lasten denen Seelsorgern aufgebürdet werden, so viel geistliche müssen sie abwerfen; und daß es eben so viel sey, den Prediger in Kriegeszeiten zu beschweren, als den Arzt in der Pest tödten. Wenn Prediger am muntersten zu ihren Amte seyn sollen, muß man sie nicht niederschlagen.

Über das müssen die Prediger in Kirchen, da sie glücklich seyn sollen das beste thun mit eifrigen unablässigen Gebete. Solte man denn solches nicht erkennen, und mit Erhaltung ihrer Freyheit gern Ursach geben, daß sie mit desto größerer Freudigkeit für Gott treten, und die Victoriam erhalten helfen? Was wolte es werden, wenn solches nicht geschehe, sondern die Prediger neben ihren Amtsbeschwerden auch mit weltlichen Lasten beladen, und das ihrige mit Seufzen wiederum zu verrichten gedrungen werden solten, würde das nicht mehr Schaden thun als der Feind im Lande?

#### Anmerck.

- 1) Man hat aus der Erfahrung, daß in der Hitze der Noth die Macht und Freudigkeit zu behen bey allen schwächern Christen aufhöret. Wenn nun der Prediger durch das Lern und Fluchen der Einquartirten auch im Gebeth gestöhet; wenn er um die Mittel seines Unterhaltes hier und da zu bitten gedrungen wird; wie kan er seine Hände zu Gott ausbreiten, und mit Freudigkeit für seine Herde und das Vaterland stehen. Das versäumte freudige Gebeth aber hemt vieles Bedeien. Die Absichten des göttlichen Gerichtes werden alsdenn später und weniger recht erreicht. Darum muß das Gericht länger wie ein Gewitter auf Gebürgen ruhen, und wieder kommen, wenn es sich auch verzogen hat.
- 2) Prediger müssen säufzen, wann sie in Kriegeszeiten die gemeine Last mit tragen; säufzen unter vielen Bekümmernissen, wegen des, so ins zeitliche Leben gehört; säufzen wann aus Mißgunst und Schadenfroher Freude, das Unglück auch über sie ist gebracht worden. Solches Säufzen ist denen Gemeinden nicht gut; ja das Unrecht, so durch Veranlassung und dankbarer Zuhörer ihrem Lehrer zugesügt wird, säufzet zu Gott. Der HERR hilft ihm zwar, und höret wenn seine Noth schreiet, so wie er zuläßt, daß Prediger gedruckt werden, um sie zu präsen, und aller Welt vorzulegen, wie weit der Druck seiner Diener gehe; aber solch Säufzen wird in dem Worte Gottes, dessen Wahrheit jetzt die gestrafte Welt erfähret, als die Ursache

Ursache angegeben, warum Gott sein Nachschwert zücke. Die Macht der Feinde kan nur höchstens nach geraubten Gütern den Leib tödten; aber wenn Lehrer über das von ihren unbiegsamen Zuhörern angethane Unrecht säufzen, so kann daraus nach dem Verlust geistlicher Gaben der Todt der Seelen erfolgen.

In solcher Meinung werden Zweifels ohne alle fromme Christen die Gott und sein Wort lieb haben mit mir einig seyn; des trage ich keinen Zweifel.

#### Anmerkungen :

- 1) Die welche Gott und sein Wort nicht lieb haben, weil solches siedend Oehl auf ihre Laster giesset, und denen es gleich viel ist, ob sie und das ganze menschliche Geschlecht in ewiger Pein untergehen, die Barbaren! die werden den freylich wohl ganz anderer Meinung seyn, und doch nichts aufbringen können, als: **Die Prediger haben nichts zum voraus; ihr Geiz will nur nichts fahren lassen.** Ausser dem, daß diese Rede offenbahr ohne Grund ist, und wenn ihre Folge Grund hätte, die schwärzesten Vorsehungen rechtfertigen würde, so wolte ich wünschen, daß mich diese Wiederseher künnten. Sie würden selbst gestehen, daß ich gar keine Vernunft mehr haben müßte, wenn bey so geringen Einkünften die mein Dienst abwirft, und bey meiner angenommenen Lebensart Schätze sammeln wolte. Sie würden mir gewis keinen Geiz zuschreiben, der mir noch nicht vorgeworfen ist, ob mir gleich alle meine Fehler, die ich habe und nicht habe, zu Ohren kommen sind. Diejenigen die Gott und sein Wort lieb haben, werden es allezeit für Unrecht erkennen, wenn Prediger in Kriegszeiten mit Unpflichten beschweret werden. Sie werden niemals etwas dazu beytragen, es nie billigen, sondern Mitleiden mit denen haben, die oft leiden müssen, ohne ihren Mund aufzuthun.
- 2) Zuletzt will ich noch um einiger Ursachen Willen aus Boehmers Jur. Ecclief. protest. Libr. III. Tit. 50. S. 52. eine Stelle hersehen: Es wird gefragt :

**Ob die reformirten Pastores nicht schuldig und gehalten sind, die ihnen determinirte geringe Türckensteuer zu erlegen ?**

Antwort der Facultæt zu Halle :

Ob wohl die reformirten Prediger der Landesherrschaft als Unterthanen unterworfen sind, das homagium würcklich abschwören, auch alle Prediger bey denen vorigen Türckenkriegen, die von Reichswegen verwilligte Türckensteuer



steuer quoad illorum quotam beygetragen und sich niemals eximirt, ob sie gleich dann und wann um moderation angehalten, wodurch sie zu erkennen gegeben, daß sie zu diesen Abtrag verbunden sind, also daß sie nunmehr nicht fernere auf die immunitatem provociren mögten, **es das Ansehen gewinnen will.**

Weil aber demnach denen Predigern überhaupt von uhrakten Zeiten die Immunitet von allen dergleichen Oneribus in gemeinen Rechten zugestanden, und nachgehends durch viele Constitutiones und denen Reichsgesetzen bestätigt ist, im übrigen nur in casu extremæ necessitatis sie zu solcher Türckensteuer etwas beyzutragen schuldig sind.

R. I. de anno 1555. §. item ist auch; & de anno 1554. und nemlich sollen

Carpz. libr. 2. jurispr. consist. def. 308. & 309.

Welches auch die praxis communis imperii inter protestantes bestärket, im übrigen aber anjeho kein solcher casus extremæ necessitatis vorhanden, und dahero die reformirten Prediger dieser ihrer in gemeinen Rechten fundirten Freyheit billig genießen müssen; dagegen ihnen nicht zur Last gelegt werden mag, daß beym vorigen Türckenriege die Prediger zur Türckensteuer mit contribuiren, angesehen eines Theils damahls die imstehende Gefahr sehr groß war, andern Theils auch die damahligen Prediger ohne præjudiz der successoren die Türckensteuer wohl zahlen, und vor sich ihrer immunitet renunciiren mögen, keinesweges aber befugt gewesen ihren Nachfolgern im Ansehe dadurch zu præjudiciren cum pacto privatorum jus publicum haud mutari possit.

C. 38. l. 42. D. de pact.

et quæ toti ordini ministrorum ecclesiæ indulta sunt privilegia pactis privatorum convelli non possint,

c. 12. X. de for. compet. in f.

So erhellet hieraus so viel, daß die reformirten Prediger zur Türckensteuer zu contribuiren vorjeho nicht schuldig sind.

D I X I

Nf 1298 a  
(3)

ULB Halle 3  
001 609 637



TA-FL

Nur für den Lesesaal



Blo v

m.c









Ob es  
verantwortlich sey :

**Prediger**

zu Kriegszeiten mit Un-  
pflichten zu beschweren ?

6

